

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832  
1831**

514 (31.3.1831)

51tes / Separat- / Protocoll

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau, Präsident.

„ Frankreich „ „ Engelhardt.

„ Kessen „ „ Veidier.

„ Nassau „ „ Ritter von Rosfeld.

„ Niederland „ „ J. Bourcard.

„ Preussen „ „ Delius.

Mainz den 3ten März 1831.

51.

Nachdem sich die Central-Commission im 51ten Protocoll vom gestrigen Tag über den vorliegenden Vertrags-Entwurf allseitig verständigt hatte; so schritt man in heutiger Sitzung, — der Bestimmung dieses Protocolls gemäß, zur definitiven Festsetzung der Redaction. — Es erklärten darauf die Bevollmächtigten von Baden, Bayern, Frankreich, Kessen, Nassau und Preussen ihre heutige und die schon am 23. December v. J. beigesetzten Paraphen für definitiv und der Königl. Niederländische Bevollmächtigte setzte die seinige hinzu. Dabei nahmen sämmtliche Bevollmächtigte noch ausdrücklich Bezug auf die in der Einleitung zu dem vorliegenden Vertrage ausgedrückte Verwahrung aller tractatenmäßigen Gerichtsams und auf alle Vorhalte und Erklärungen, welche in die früheren Protocolle niedergelegt worden sind.

Da auch die Reinschriften bereits vorbereitet waren; so wurden die Ausfertigungen zur Unterschrift vorgelegt, — und werden solche an die allerhöchsten und höchsten Höfe befördert werden.

52.

Präsidium; Der im Jahr 1804 zwischen der französischen Regierung und dem Kaiserkanzler abgeschlossene Rhein-Acten-Vertrag machte vielen Mißbräuchen ein Ende, welche die Schiffahrt und den Handelszug über den Rhein seit Jahrhunderten plagten. Die Schiffahrt wurde durch diesen Vertrag regelmäßig geordnet, die Abgaben, zuvor durch mehrere Plackereien zwischen Schiffen und Zollbeamten einer völligen Willkür unterworfen, festgesetzt, und die Güterfrachten nach der Strom-See nach verhältnismäßig regulirt. Eine Gült-Ordnung sorgte für taugliche Schiffe und Steuerleute, sie traf Vorkehrung für verunglückte Schiffe und Schiffer-Wittwen. Kurz dieses Reglement ließ für die damalige Zeit wenig zu wünschen übrig. Der Flor der Schiffahrt und des Handelszugs über den Rhein nahm von Jahr zu Jahr, besonders in letzterer Zeit, durch Verbesserung der Uferbauten und vollständige Herstellung der Kempfader zu. Die Schnelligkeit der Gütertransporte, in neuester Zeit durch die Erfindung der Dampfschiffe noch weit mehr befördert, machte die verjährt Privilegien der gezwungenen Umschläge, mit welchen einige Städte am Rhein begünstigt waren, völlig unnütze. Diese Privilegien, vor Jahrhunderten zum wahren Vortheil des Handels gegeben, um

bei

bei dem äußerst langsamen Gütertransporte, die Waaren zu lüften, und ihre Emballage auszubefahren, fand man jetzt um so lästiger, je unnützer, zeitverschwendender und kostspieliger dieses Umladen bei der damaligen Schnelligkeit der Transportmittel war.

Die Wiener-Congress-Acte hatte schon die so letzten Hindernisse der Schifffahrt ohne alle Rücksicht beseitigt; sie hatte dabei alle Fesseln gelöst, welche lästig mit diesen alten Einrichtungen zusammen hingen. Damit waren die Schiffer-Gilden, und die damit verbundene Rang- oder Taufahrten gemeint, in welche sich eine übergroße Anzahl Schiffer theilte. Daher sind alle Rechte, Privilegien, und Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direct oder indirect in Verbindung stehen, und in den Rheinhäfen oder sonst wo auf dem Rhein entweder zum Vortheil einer Schiffer-Gilde, und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen, oder aus einem andern Grunde hergebracht waren, ein für allemal abgeschafft, und dürfen, unter welchem Namen es immer sey, nie wieder eingeführt werden.

Das neue Reglement überläßt es dem Handelsstand der Städte, Gesellschaftsfahrten zu ordnen, die Zahl der Schiffer hierzu nach dem Bedarf des Güterzugs zu bestimmen, und die Frachten zu reguliren. Die Unterschiede der großen, intermediären und kleinen Schifffahrt sind aufgehoben.

Zu schneller Entscheidung strittiger Rheinschifffahrts-Angelegenheiten, werden in jedem Rheinstaate besondere Zoll-Gerichte in erster und zweiter Instanz ernannt; die Zollbeamten haben hiermit nichts mehr zu schaffen.

Die daraus hervorgehenden Vortheile für die Schnelligkeit, Wohlfeilheit und Sicherheit des Handelstransporte ist nicht zu berechnen. Dieser Gewinn erstreckt sich vermöge des neuen Vertrags nicht bloß über die bisherige conventionelle Rheinstrache, sondern von der Baseler Grenze an über den Strom und die schiffbaren niederländischen Wasserwege bis ins Meer.

Ferner giebt der neue Vertrag, statt der gezwungenen Umladepätze, auf den verschiedenen Rheinstrachen von der See an bis zur Schwitzer-Grenze, Freihäfen. Die Rheinstaaten haben dorer an allen wichtigen Absatz-Punkten errichtet. Die Niederländische Regierung hat in ihren Haupt-Seehäfen solche freie Niederlags-Plätze geöffnet, und dadurch allen Versendungen über See und von daher, die höchste Erleichterung verschafft. Der Vertrag giebt noch mehr. Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten sind, können direct in die See stechen, und eben so ihre Waaren von der See her durch die Niederländischen Gewässer unmittelbar in den Rheinhäfen absetzen. Der direct Handels-Verkehr mit andern Seestaaten ist hiermit auf die liberalste Weise gestattet. Dem Großhändler wird dadurch von Neuem der Weg zu bedeutenden Speculationen geöffnet. Den Unterthanen der Rheinstaaten sind alle Wasserstraßen offen, ihren Producten Abgang zu verschaffen.

Unter diesen Umständen läßt sich erwarten, daß man im Allgemeinen die Sanctionirung dieser neuen Navigations-Acte als nützlich und vortheilhaft anerkennen werde.

Nach Vollzug der neuen Anordnungen werden manche specielle Weisungen erforderlich werden; diese sollen, soviel es die Local-Verhältnisse zulassen, überall gleichförmig und so schnell wie möglich, nachfolgen.

Bis

Bei dem Schifferstand mag der neue Vertrag anfangs Klagen und Beschwerden hervorrufen. Beschwerden, weil sich der Verdienst nicht mehr an die gewohnte Reihenfolge einer übergroßen Schifferzahl binden kann; Klagen, weil eine neue Ordnung der Dinge, mit notwendiger Ablösung aller Gewohnheiten verbunden ist, die ihm zum Theil zur Natur geworden sind.

Die braven, soliden, thätigen Schiffer werden im Ganzen gewinnen. Sie werden von den Handelsstädten in die Reuten aufgenommen werden. Doch kann es sich auch fügen, daß gleich brave und würdige Schiffer anfangs sich auf Nebenfahrten beschränken müssen. Die Regierungen der Rheinstaaaten werden Sorge tragen, es an gerechten und billigen Unterstützungen nicht fehlen zu lassen; doch, wo bei stets sich vermehrendem Handelszug die Schifffahrt blüht, wird in den Häfen des Rheins der Thätigkeit und dem Fleißes nie an Verdienst fehlen. So wird denn diese tief eingreifende Verordnung nirgends wesentlich verwundet. Diejenigen, welche berufen waren, nur die Wirkung auf das große Ganze in's Auge zu fassen, werden die Pflichten einer zarten Schonung nicht vergessen, mit welcher die sehr verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Individuen der Gilden überall berücksichtigt zu werden verdienen.

Das vorliegende Reglement trägt die Bürgschaft seiner Dauer in seinem Ursprung. Seine Grundpfeiler hat der Wiener-Congress errichtet; die Vollendung war der Weisheit der Regierungen der Rheinstaaaten überlassen. Wir aber, die sämtlichen Mitglieder der Central-Rheinschifffahrts-Commission, die durch heutigen feierlichen Act den Haupttheil ihres Berufs erfüllt zu haben glauben, überlassen uns der Hoffnung, daß dieser Gegenstand in der Folge unter den Auspicien ihrer aller höchsten und höchsten Committenten die allgemeine Zufriedenheit erreichen werde. Die künftige Ordnung ist ihr Werk, unter ihrer Obhut, unter ihrer Sorgfalt und Pflege wird sie gedeihen.

In dieser Ueberzeugung können wir /: jetzt vollständiger als es früher hätte geschehen können; den unterzeichneten Act immer erhabener Committenten zur Ratification vorlegen.

Am Schluß dieses Protocolls schreibe mich verpflichtet, in meinem und meiner übrigen Herrn Collegen Namen das dankbarste Anerkennniß für jene ausgezeichnete Bemühungen auszudrücken, durch welche in der letzten Epoche unserer gemeinschaftlichen Schlußberatungen die Bevollmächtigten von Frankreich, den Niederlanden und Preußen an der Vollendung dieser Arbeit arbeiteten.

#### Conclusum.

Die Central-Commission theilt die Ansichten, welche ihr Präsident in dem so eben verlesenen ausführlichen Vortrag ausgesprochen hat, und indem sie demselben noch insbesondere ihren Dank für seine Mitwirkung bei der definitiven Beendigung der Verhandlung ausdrückt, bemerken seine Collegens mit Theilnahme, daß es grade der König. Bayerische, dormalen bei dem Schluß das Präsidium führende Bevollmächtigte war, welcher vor beinahe fünfzehn Jahren das erste Protocoll als Präsident eröffnet hat.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez: Büchler, von Nau, Präsident. Engelhardt, Vizev. vom Roßler. Bourcoud. Delius.

Für gleichlautende Expedition,

Derzeitlicher Präsident der Central-Commission,

M. H.

J. Hermann